

### Abwendungsvereinbarung

Zwischen

Technische Werke Ludwigshafen am Rhein Aktiengesellschaft  
 Industriestraße 3, 67063 Ludwigshafen am Rhein  
 vertreten durch die Vorstandsmitglieder  
 Dieter Feid und Thomas Mösl -ebenda-

-Lieferant-

und

\_\_\_\_\_  
 Vorname, Name

\_\_\_\_\_  
 Straße, Hausnummer

\_\_\_\_\_  
 PLZ, Ort

-Kunde-

wird folgende Abwendungsvereinbarung geschlossen:

#### I. Ratenzahlungsvereinbarung über den Zahlungsrückstand

1. Der Kunde erkennt an, dem Lieferanten wegen der Strom-/Gasversorgung der

Verbrauchsstelle:

\_\_\_\_\_  
 Straße, Hausnummer, PLZ, Ort

Vertragskontonummer:

\_\_\_\_\_  
 Vertragskontonummer

für die Belieferung gemäß beiliegender Forderungsaufstellung einen Betrag in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro zu schulden. Dem Kunden bleiben jedoch die Einwände gemäß §17 Abs.1 Satz 2 Strom-/GasGVV erhalten.

2. Der Kunde verpflichtet sich mit dem Unterzeichnen der Abwendungsvereinbarung den Betrag in Höhe von \_\_\_\_\_ Euro zuzüglich einer Ratenplangebühr von 22,00 Euro in 12 Monatsraten abzuzahlen.

Der Kunde hat dafür Sorge zu tragen, dass die unterschriebene Abwendungsvereinbarung rechtzeitig und in schriftlicher Form bei dem Lieferanten vorliegt.

Firma

Technische Werke Ludwigshafen am Rhein AG

Fachbereich Forderungsmanagement

Postfach 21 12 23

67012 Ludwigshafen

E-Mail-Adresse: [forderungsmanagement@twl.de](mailto:forderungsmanagement@twl.de)

Im Anschluss erhält der Kunde einen detaillierten Ratenplan mit den genauen Fälligkeiten und Betragshöhen.



3. Sämtliche Ratenzahlungen sind durch Überweisung auf folgendes Konto zu leisten:

Kontoinhaber: TWL AG:  
Sparkasse Vorderpfalz  
IBAN: DE63 5455 0010 0000 0001 33  
BIC: LUHSDE6AXXX  
Verwendungszweck: \_\_\_\_\_

Vertragskontonummer

Für den rechtzeitigen Zahlungseingang ist die Wertstellung auf dem Konto des Lieferanten maßgeblich.

4. Die Anrechnung der Zahlungseingänge auf die offene Forderung erfolgt entsprechend der gesetzlichen Regelung des § 497 Abs. 3 Satz 1 BGB zunächst auf die Kosten der Rechtsverfolgung, dann auf die Hauptforderung und zuletzt auf die Zinsen.

## II. Vorauszahlungsvereinbarung zur Sicherung der weiteren Versorgung mit Energie

1. Nach Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung obliegt dem Lieferanten nach eigenem Ermessen die Umstellung des Vertragsverhältnisses auf Vorauszahlung. Im Falle der Umstellung auf Vorauszahlung ist dies dem Kunden zeitnah schriftlich mitzuteilen.

Der Kunde kann die Umstellung auf Vorauszahlung auf eigenen Wunsch durch schriftliche Mitteilung an den Lieferanten erklären.

2. Die Höhe eines monatlichen Vorauszahlungsbetrags entspricht der Höhe der vom Lieferanten im aktuellen Abrechnungszeitraum festgelegten monatlichen Abschlagszahlung. Macht der Kunde glaubhaft, dass sein Verbrauch erheblich geringer ist, so ist dies angemessen zu berücksichtigen. Die Vorauszahlung wird mit der jeweils nächsten vom Kunden nach dem Vertrag zu leistenden Abschlagszahlung verrechnet. Ergibt sich dabei eine Abweichung der Vorauszahlung von der zu leistenden Abschlagszahlung, so wird der zu viel oder zu wenig berechnete Betrag unverzüglich erstattet bzw. nachgefordert.

## III. Verzug

1. Solange die vereinbarten Ratenzahlungen sowie die monatlichen Vorauszahlungen rechtzeitig eingehen, verpflichtet sich der Lieferant, keine weiteren Inkassomaßnahmen einzuleiten. Der Lieferant wird insbesondere keine Liefersperre an der unter Ziffer 1 genannten Verbrauchsstelle auf die gestundete Forderung stützen.

Der Kunde kann in dem Zeitraum, den die Abwendungsvereinbarung umfasst, von dem Grundversorger eine Aussetzung der Verpflichtungen nach Satz 3 Nummer 1 hinsichtlich der monatlichen Ratenzahlungsvereinbarung in Höhe von bis zu drei Monatsraten verlangen, solange er im Übrigen seine laufenden Zahlungsverpflichtungen aus dem Grundversorgungsvertrag erfüllt. Darüber hat der Haushaltskunde den Grundversorger vor Beginn des betroffenen Zeitraums in Textform zu informieren.

2. Gerät der Kunde mit einer Rate oder mit einer Vorauszahlung ganz oder teilweise länger als drei Werktage in Rückstand, wird der dann noch ausstehende Restbetrag zur sofortigen Zahlung fällig. Der Restbetrag errechnet sich unter Berücksichtigung von Ziffer 4. Zugleich endet die Abwendungsvereinbarung zu diesem Zeitpunkt. Der Lieferant ist dann berechtigt, die Verbrauchsstelle des Kunden zu sperren und seine Forderungen weiter gegen den Kunden durchzusetzen. Den Beginn der Versorgungsunterbrechung bzw. die Beauftragung des Netzbetreibers mit der Durchführung der Versorgungsunterbrechung wird der Lieferant dem Kunden ohne erneute Sperrandrohung spätestens acht Werktage im Voraus ankündigen. § 19 Abs. 2 Satz 2 und 3 StromGVV und GasGVV bleiben unberührt.



#### IV. Hinweis zum Streitbelegungsverfahren nach § 111a/b EnWG

Energieversorgungsunternehmen und Messstellenbetreiber (Unternehmen) sind verpflichtet, Beanstandungen von Verbrauchern im Sinne des § 13 BGB (Verbraucher) insbesondere zum Vertragsabschluss und zur Qualität von Leistungen des Unternehmens (Verbraucherbeschwerden), die den Anschluss an das Versorgungsnetz, die Belieferung mit Energie oder die Messung der Energie betreffen, im Verfahren nach § 111a EnWG innerhalb einer Frist von vier Wochen ab Zugang beim Unternehmen zu beantworten. Verbraucherbeschwerden sind zu richten an: TWL AG, Kundenreklamation, Fon: 0800 1122700, Fax: 0621 505 2471, E-Mail: reklamationsmanagement@twl.de

Der Verbraucher ist berechtigt, die Schlichtungsstelle nach § 111b EnWG sowie § 4 Abs. 2 Satz 4 Verfahrensordnung zur Durchführung eines Schlichtungsverfahrens anzurufen, wenn das Unternehmen der Beschwerde nicht abgeholfen oder auf diese nicht innerhalb der Bearbeitungsfrist geantwortet hat. § 14 Abs. 5 VSBG bleibt unberührt. Der Lieferant ist verpflichtet, an dem Verfahren bei der Schlichtungsstelle teilzunehmen. Die Einreichung einer Beschwerde bei der Schlichtungsstelle hemmt die gesetzliche Verjährung gemäß § 204 Abs. 1 Nr. 4 BGB. Das Recht der Beteiligten, die Gerichte anzurufen oder ein anderes Verfahren (z. B. nach dem EnWG) zu beantragen, bleibt unberührt.

Die Kontaktdaten der Schlichtungsstelle sind derzeit:

Schlichtungsstelle Energie e. V.  
Friedrichstraße 133  
10117 Berlin  
Telefon: 030 2757240-0  
Telefax: 030 2757240-69  
E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de  
Homepage: www.schlichtungsstelle-energie.de

Allgemeine Informationen zu Verbraucherrechten sind erhältlich über den:

Verbraucherservice Energie der Bundesnetzagentur  
Postfach 8001  
53105 Bonn  
Telefon: 030 22480  
Telefax: 030 22480-323  
E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de

#### V. Befristung des Angebots

Der Lieferant ist an das Angebot zum Abschluss dieser Abwendungsvereinbarung bis zum Zeitpunkt der Vollziehung der Anschlusssperrung gebunden.

Ludwigshafen, den \_\_\_\_\_

Ludwigshafen, den \_\_\_\_\_

\_\_\_\_\_  
Technische Werke Ludwigshafen am Rhein AG

\_\_\_\_\_  
Kunde